

Vereinswesen

Information zur ZVR-Zahl

Ab **01.04.2006** ist die ZVR-Zahl von den Vereinen im Rechtsverkehr nach außen zu führen.

Diese ZVR-Zahl scheint auf jedem Vereinsregisterauszug auf.

Die ZVR-Zahl des Vereins kann man entweder durch gebührenfreie **Online-Einzelabfrage** beim Zentralen Vereinsregister (ZVR) unter Eingabe des genauen Vereinsnamens oder bei der **Vereinsbehörde** in Erfahrung bringen.

Seit Betriebsaufnahme des Zentralen Vereinsregisters (ZVR) mit 01.01.2006 steht jedermann die gebührenfreie Abfrage eines solchen normalen Vereinsregisterauszugs eines nach seinem Namen oder seiner ZVR-Zahl bestimmten Vereins unter der Internet-Adresse <http://zvr.bmi.gv.at> offen (**Online-Einzelabfrage**).

Das Nichtführen der ZVR-Zahl im Rechtsverkehr nach außen stellt eine strafbare Verwaltungsübertretung dar.

Vereinsregisterauszug

Der Auszug aus dem Vereinsregister im Sinne des **Vereinsgesetzes 2002** ersetzt die frühere „Bestandsbescheinigung“ und die frühere „Amtsbestätigung“.

Der normale Vereinsregisterauszug gibt Auskunft über den rechtlichen Status des Vereins und seine aktuellen Vertretungsverhältnisse. An persönlichen Daten vertretungsbefugter Funktionäre scheinen darin aus Gründen des Datenschutzes nur die Funktion und der Name auf.

Von einem Verein wird bei zahlreichen Gelegenheiten die Vorlage einer solchen Bestätigung verlangt, wie etwa bei Eröffnung eines Bankkontos, obwohl Eintragungen im Vereinsregister und Auskünften darüber keine rechtsbegründende Wirkung zukommt (Ausnahme: Ende der Rechtspersönlichkeit des Vereins). Es wird nämlich nur beurkundet, wer entweder als Gründer den Verein bis zur Bestellung organschaftlicher Vertreter gemeinsam vertritt oder wie die Vertretungsregelung in den bei der Behörde aufliegenden Statuten lautet und wer nach der letzten Wahlanzeige des Vereins in die betreffenden Funktionen gewählt wurde. Die tatsächliche Vertretungsmacht wird damit weder festgestellt noch bestätigt. Wer eine solche Auskunft einholt darf aber darauf vertrauen, dass sie richtig ist, es sei denn, dass er die Unrichtigkeit kennt oder kennen muss.